

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 324.

Sonntag den 20. November.

1853.

Bekanntmachung.

Durch unsere Bekanntmachung vom 23. December 1846 haben wir allen Verkäufern von Kohlen und Coaks zur Pflicht gemacht:

- 1) gehörig geaichte Gemäße zu halten,
- 2) jedem Käufer, auf Verlangen, Kohlen und Coaks mit diesen Gemäßen zuzumessen, zu dem Ende aber,
- 3) wenn sie die Kohlen oder den Coak den Käufern selbst zusenden, ihren mit der Ablieferung beauftragten Leuten ein geaichtes Gemäß mitzugeben, und das Zumessen, auf Erfordern der Käufer, bei der Ablieferung zu bewirken.

Wir scharfen diese Verfügung mit dem Bemerken ein, daß jede Zuwiderhandlung dagegen mit einer Geldbuße von Einem Thaler und nach Befinden höherer Strafe geahndet wird, und daß die Verkäufer von Kohlen und Coaks in allen zur Anzeige kommenden Fällen für ihre Leute verantwortlich sind.

Bezüglich der Form und der Dimension der erlaubten Gemäße verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 22. April d. J.

Leipzig, am 16. November 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Die städtische Getreidegebühr: Einnahme

befindet sich vom 21. d. M. an in dem neuen Hauptsteueramts-Gebäude.

Leipzig, den 16. November 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Etwas über die Sonntagsfeier.

Das Nachstehende ist aus der Karlsruher Zeitung entnommen, und ersuchen wir die Redaction, dasselbe in die Spalten des Tageblatts aufzunehmen. Der „amerikanische Botschafter“ brachte vor einiger Zeit einen Artikel, in welchem mitgetheilt wird, daß zu Newark im nordamerikanischen Staate New-Jersey am 8. April d. J. eine von den neu eingewanderten Deutschen sehr zahlreich besuchte Versammlung gehalten wurde, welche unter dem Vorzuge eines gewissen Dr. S. Maier den Beschluß faßte, an den Stadtrath in Newark eine Adresse gelangen zu lassen, des Inhalts:

„Sie billigen es zwar, wenn Privaten und Vereine dahin zu wirken suchen, daß Mäßigung im Genuße von berausenden Getränken im Staate herrschend werde; allein sie glauben, es sei verfassungswidrig, wenn obrigkeitliche Personen diese Bestrebungen in den Kreis ihrer Wirksamkeit ziehen, und halten „mit dem berühmten Chemiker Liebig“ den Genuß auch noch anderer Getränke als des kalten Wassers für ein unentbehrliches Bedürfnis des arbeitenden Volks. Sie billigen es, wenn dafür gesorgt werde, daß die gemeinschaftlichen Religionsübungen an den Sonntagen ungehindert bleiben, aber nur im Falle einer ärgerlichen oder böswilligen Störung der Sonntagsfeier könne eine Localobrigkeit berechtigt sein, Verbote gegen den Verkauf von Speisen und Getränken am Sonntage zu erlassen; sie protestiren daher dagegen, wenn den Arbeitern der Besuch von Restaurationen und Bierhäusern am Sonntage verkümmert werden wolle und erklären, daß sie es für Pflicht halten, keinen Mann zu irgend einem Amte gelangen zu lassen, welcher für übertriebene Mäßigkeits- und Sonntagsgesetze Partei nehme; sie verdammen das mit letzterem verbundene Angeberssystem und beauftragen ihren Präsidenten, diese Beschlüsse dem Stadtrath mitzutheilen und auch auf andere Weise zu veröffentlichen.“

Man kann sich leicht vorstellen, wie diese gegen die in Amerika herrschende Sitte der Mäßigkeit und der strengsten Sonntagsheiligung gerichteten Angriffe aufgenommen wurden. Der Stadtrath

ernannte eine Commission von drei Mitgliedern, welche über diese Eingabe berathen sollten. Sie legte am 3. Juni ihr Gutachten vor. Der Inhalt desselben war folgender:

„Wir sind mit den Bittstellern völlig darin einverstanden, daß der Sonntag der einzige Ruhetag für die Arbeiter ist, aber nicht für diese allein, sondern für alle Menschen. Unsere Gesetze, gegründet auf das göttliche Gesetz, garantiren diesen Tag Allen ohne Unterschied, damit sie Gelegenheit haben, den Vorschriften ihres Gewissens gemäß Gott anzubeten. Wir haben die Grundrechte aller Vereinigten Staaten verglichen und gefunden, daß der Sonntag nirgends für andere Zwecke bestimmt ist. Keine irdischen Berufsarbeiten (Nothwerke ausgenommen), keine Spiele und Belustigungen, die der Heilighaltung des Tages zuwiderlaufen, sind an demselben zu gestatten. Seit 200 Jahren besteht diese Ordnung bei uns; wir haben uns wohl dabei befunden und beklagen daher jeden Versuch, die auf Heilighaltung des christlichen Sabbath abzielenden Gesetze aufzuheben oder ihrer Umgehung eine gewisse Berechtigung zu verschaffen, und erkennen darin einen Streich, der wider den Fortbestand unserer freien Regierungsform geführt werden will. Frankreich ist uns dafür ein warnendes Beispiel. Dort hat man einst im wilden Taumel der Revolution den Sonntag sammt dem Christenthum abgeschafft; ein furchtbarer Despotismus war die Folge davon. Eben so würde es auch bei uns gehen, wenn den Leidenschaften von Leuten, die keine Selbstbeherrschung gelernt haben und sich den Grundfäden der Religion nicht unterwerfen wollen, freier Lauf gelassen würde. Wir empfehlen allen unsern Mitbürgern, die altehrwürdigen Sitten unserer Väter zu achten und hoffen, es werde bei uns nie dahin kommen, daß Musikbänden und lärmende Aufzüge an die Stelle der Kirchenglocken treten, oder Spiele und Belustigungen an die Stelle der Gebete und Lobgesänge, die einem christlichen Volke im Dienste Gottes ziemen. Unsere Freiheit betrachten wir als ein unschätzbare Vermächtniß unserer Väter, glauben aber, daß Freiheit ohne Gesetz die schrecklichste Ruthe ist, womit der Himmel je ein dem Fluch verfallenes Volk gezüchtigt hat.“